

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

STADT BOCHUM

Begründung

gem. § 7 Abs. 3 Maßnahmengesetz zum
Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG)
i. V. m. § 8 Abs. 9 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 684 - Stiepeler Straße - 1.
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 341 für ein Gebiet zwischen Stie-
peler Straße und der Tennisanlage "TC Südpark"

1. Allgemeine Anbindungsvoraussetzungen für einen VEP
2. Räumlicher Geltungsbereich des VEP
3. Verfahrensablauf
4. Bestandsaufnahme und Planungsanlaß
5. Ziele der Raumordnung und Landesplanung
 - 5.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
 - 5.2 Gebietsentwicklungsplan
6. Stadtentwicklungsplanung
7. Flächennutzungsplanung
8. Planinhalt
 - 8.1 Art der baulichen Nutzung, Allgemeines Wohngebiet
 - 8.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 8.3 Fläche - für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-
wicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20
BauGB
9. Erschließung
 - 9.1 Individualverkehr
 - 9.2 Öffentlicher Personennahverkehr
 - 9.3 Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 51 a LWG)
10. Naturschutzrechtliche Regelungen
11. Geräuschemissions-Prognose
12. Kennzeichnungen und Hinweise
13. Flächenbilanz
14. Kosten

Beschluß

Vorlage Nr.

1. Allgemeine Anwendungsvoraussetzungen für einen VEP

Mit dem Instrument des Vorhaben- und Erschließungsplanes können ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes planungsrechtliche Grundlagen für die Verwirklichung bestimmter Vorhaben, deren Durchführung dringlich ist, in einem vereinfachten Planaufstellungsverfahren geschaffen werden.

Voraussetzung ist, daß das Vorhaben nicht nach anderen Regelungen des Baugesetzbuches zulässig ist. Es muß darüber hinaus ein Planungserfordernis entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnahmenG).

Wesentliches Element der Satzung ist der hier vorliegende Plan zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen.

Ein weiterer Bestandteil ist der städtebauliche Vertrag (Durchführungsvertrag), in dem sich der Vorhabenträger verpflichten muß, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

2. Räumlicher Geltungsbereich des VEP

Das Plangebiet wird im Osten durch das Gelände der Tennisanlage "TC-Südpark" im Süden durch die Stichstraße der Stiepeler Straße begrenzt. Im Westen und Norden bilden die Grundstücke der Stiepeler Straße 61 - 69 sowie die Flurstücke 181, 662 und 650 die Grenze des Plangebietes.

Zum Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses war außerdem die Wohnbebauung Stiepeler Straße 61 - 69 mit in den Planbereich aufgenommen, da in diesem Bereich die planungsrechtliche Festsetzung an die tatsächliche Nutzung angepaßt werden sollte. Aufgrund der dann vorhandenen Vielzahl von verschiedenen Eigentümern ist das Verfahren im Rahmen eines VEP nicht zweckmäßig, so daß der Planbereich auf den o. g. reduziert wurde.

3. Verfahrensablauf

Das Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes Stiepeler Straße liegt im Geltungsbereich des seit dem 30.04.1973 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 341. Auswirkungen auf die Erstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes ergeben sich insofern nicht, als § 7 Abs. 3 Satz 8 BauGB-MaßnahmenG den Erlaß einer Satzung auch im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes vorsieht.

Als erster Schritt im Satzungsverfahren wurde 28.03.95 der Einleitungsbeschluß für den Vorhaben- und Erschließungsplan durch den Ausschuß für Stadtentwicklung, Arbeit und Wirtschaft der Stadt Bochum gefaßt.

Da das Vorhaben zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung durchgeführt wurde, wurde gem. § 7 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG auf die Verkürzung der Auslegungsfrist auf 2 Wochen zurückgegriffen. Während dieser Auslegungsfrist wurde den betroffenen Bürgern und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Bestandsaufnahme und Planungsanlaß

Der Planbereich des VEP ist gemäß des derzeit noch gültigen Bebauungsplanes Nr. 341 als "Öffentliche Grünanlage - Parkanlage / Anlagen für den Tennissport" - festgesetzt. Während der südliche Planbereich mit 2 Wohngebäuden bebaut ist, die altersbedingt abgerissen werden sollen, liegt der nördliche Bereich des VEP brach. Die o. g. planungsrechtliche Festsetzung des Bebauungsplanes ist somit nicht durchgeführt worden. Der Tennisverein beabsichtigt auch in Zukunft keine Erweiterung seiner Anlage, so daß der Bereich für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung steht. In Anlehnung an die bereits westlich des Planbereiches des VEP entstandene Wohnbebauung wurde es daher begrüßt, daß ein Vorhabenträger an die Stadt herantrat, um aufgrund der veränderten Situation, mit der Errichtung einer Wohnbaumaßnahme zu reagieren. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 684 wird den Bebauungsplan Nr. 341 somit ändern.

5. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsprogramm, in Landesentwicklungsplänen und in Gebietsentwicklungsplänen dargestellt.

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) hat sich die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele sind u. a. im nachstehenden Programm und Plänen dargestellt und bei Maßnahmen und Planungen zu beachten.

5.1 Landesentwicklungsprogramm Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Nach dem LEP NRW vom 11.05.1995, Teil A, der erstmalig die Europäische Metropolregion Rhein-Ruhr konkretisiert, ist Bochum im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung als Oberzentrum im Ballungskern Ruhrgebiet dargestellt (und hat damit zugleich die Funktion eines Entwicklungsschwerpunktes i. S. des LEPro gem. §§ 9 und 23 Abs. 2).

Im Schnittpunkt der großräumigen Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung (Venlo, Duisburg, Essen - Dortmund, Kassel) und der großräumigen, Oberzentren verbindenden Entwicklungsachse (Wuppertal - Recklinghausen, Münster) gelegen, hat Bochum mit seinem oberzentralen Einzugsbereich Anteil an den differenziert strukturierten Gebieten der Emscher-, Hellweg- und Ruhrzone.

Gem. Teil B des LEP NRW sind für Bochum die Darstellungen und Funktionen Freiraum, Waldgebiete sowie Uferzonen und Talauen, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen (Ruhrtal), zutreffend.

Die Ziele der Landesentwicklung, die zugleich Vorgaben für die gemeindliche Planung darstellen, sind im Landesentwicklungsprogramm (LEPro) vom 05.10.1989 enthalten.

In den Ballungskernen sind gem. § 21 Landesentwicklungspro-

gramm vorrangig die Voraussetzungen für ihre Leistungsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen.

5.2 Gebietsentwicklungsplanung

Nach dem Teilgebietsentwicklungsplan Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis (TGEP Bo/Her/Ha/En) für den Regierungsbezirk Arnsberg aus dem Jahre 1986 wird das Planungsgebiet zum größten Teil als "Wohnsiedlungsbereich" dargestellt.

Ziel 18 (1) des vorgenannten Gebietsentwicklungsplanes besagt: Durch Bauleitplanung und Wohnungsbauförderung sollen die Voraussetzungen für einen Wohnungsbau geschaffen werden, der dann quantitativen und qualitativen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.

Ziel 18 (2): In den Städten des Ballungskernes und den industriell geprägten, städtebaulich verdichteten Städten der Ballungsrandzone muß insbesondere darauf hingewirkt werden, daß die Zahl der Wohnungen im Geschoßbau vergrößert und der Wohnungsbestand erhalten wird.

Entsprechend Ziel 19: Soll zur Verbesserung der Siedlungsstruktur die Verdichtung in den Wohnsiedlungsbereichen angestrebt werden.

Zur Sicherung einer ausreichenden Wohnungsversorgung muß in der kommunalen Bauleitplanung ein entsprechendes Angebot an Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden (Ziel 20/1).

Ziel 21: Zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden grundsätzlich auf den Flächen zu vollziehen, die im Gebietsentwicklungsplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind.

Aus vorgenannten Zielen ergibt sich, daß bei der Beurteilung der weiteren baulichen Entwicklung in Gemeindeteilen somit in besonderem Maße darauf Rücksicht genommen werden muß, daß Baugebietsausweisungen der landesplanerisch angestrebten Siedlungsstruktur der Gesamtgemeinde, insbesondere der Schwerpunktbildung nicht zuwiderlaufen.

Bei Beachtung dieser landes- und regionalplanerischen Ziele ist zu berücksichtigen, daß die Gebietsdarstellungen der einzelnen Bereiche nur deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage festlegen.

Auf der Grundlage dieser landesplanerischen Vorgaben sind die Voraussetzungen für die weitere innergemeindliche Entwicklung zu schaffen.

Das Plangebiet liegt innerhalb dargestellter Wohnsiedlungsbereiche, so daß hier o. g. Ziele der Regionalplanung unter Hinweis auf den dringenden Wohnungsbedarf, sowie die angemessene Ausstattung der Bevölkerung mit Wohnraum in Betracht kommen.

6. Stadtentwicklungsplanung

Die Umsetzung der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung erfolgt unter Einbringung kommunaler Belange im räumlichen Ordnungskonzept der Stadt Bochum. Dieses zeigt die beabsichtigte siedlungsräumliche Schwerpunktbildung im Stadtgebiet auf. Dabei sind als weitere Aspekte die Verhinderung der Zersiedlung der Landschaft, die Vermeidung gegenseitiger Nutzungskonflikte und die Gliederung des Stadtgebietes in zusammenhängende Teilbereiche berücksichtigt worden.

Dieses vom Rat am 30.03.95 überarbeitetes und beschlossenes Konzept weist 13 Siedlungsschwerpunkte verschiedener Größenordnung auf (Typ A, B, C); die Schwerpunkte der zukünftigen Entwicklung werden sollen. Das räumliche Ordnungskonzept ist das Grundmodell der Bochumer Stadtentwicklung, das bei der Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne zu berücksichtigen ist.

Nach dem räumlichen Ordnungskonzept liegt das Bebauungsplangebiet im Funktionsbereich des Siedlungsschwerpunktes Querenburg, einem innerstädtischen Entwicklungsschwerpunkt 3. Größenordnung (Typ C). Die Einwohnerzahl innerhalb des Siedlungsschwerpunktes betrug am 01.01.97 = 18 354. Die Einwohnerzahl innerhalb des Funktionsbereiches wird nach der derzeit gültigen Prognose für das Jahr 2000 von heute 23 745 auf 22 733 abfallen. Die Wohnungsbedarfsanalyse (Baulandbericht 1994) sagt aus, daß für Bochum mit einem mittelfristigen Gesamtbedarf von ca. 8 000 - 9 000 Wohneinheiten zu rechnen ist (bis zum Jahre 2000).

Vor dem Hintergrund ist die beabsichtigte Wohnbebauung zur Stützung vorhandener Infrastruktureinrichtungen sinnvoll. Die Aufstellung der VEP-Pläne ist aus Sicht der Stadtentwicklungsplanung zu begrüßen.

7. Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Grünfläche - Sportplatz - dar. Gem. § 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG kann ein Bebauungsplan (VEP), der der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen soll, aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert ist. Der Flächennutzungsplan soll daher im Wege der Berichtigung angepaßt werden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 07.08.95 erkennen lassen, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben nicht entgegen stehen.

8. Planinhalt

8.1 Art der baulichen Nutzung - Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete dienen gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorwiegend dem Wohnen. Eine Einstufung als reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO läßt sich aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur Tennisanlage einschließlich des dortigen Gastronomiebetriebes nicht durchsetzen.

Beschluß

Vorlage Nr.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf 2 festgesetzt. Durch die Festsetzung von Baugrenzen werden die Bereiche eingegrenzt, in denen eine Bebaubarkeit möglich ist. Hierdurch soll eine Straßenrandbebauung, als sinnvolle Ergänzung zu der bereits vorhandenen Bebauung im angrenzenden Gebiet südlich und westlich des Planbereiches, ermöglicht werden. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4 und die Geschößflächenzahl (GFZ) mit 0,8 festgelegt.

8.3 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die im nördlichen Planbereich befindliche brachliegende Fläche, auf der sich bereits ein teilweise dichter Gehölzbestand entwickelt hat, wird mit dem o. g. Planzeichen gekennzeichnet. Der vom Vorhabenträger für die Versiegelung von Freiflächen zu zahlende Betrag (vgl. Punkt 10), soll für die Entwicklung und Pflege dieses Grünbereiches verwendet werden. Aufgrund eines Hinweises des Umweltamtes sind in diesem Bereich Anschüttungen vorhanden. Bei einem Eingriff in diese Fläche ist daher eine Gefährdungsabschätzung notwendig. Die Fläche wird mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen (vgl. Punkt 12).

8.4 Fläche für Aufschüttung

Aufgrund der Hängigkeit des Geländes von der Stiepeler Straße in Richtung Nordwesten ist eine Aufschüttung notwendig.

Der Bereich des allgemeinen Wohngebietes wird daher als "Fläche für Aufschüttung" gekennzeichnet.

9. Erschließung

9.1 Individualverkehr

Die neu zu errichtenden Wohngebäude sind über die Stichstraße der Stiepeler Straße direkt an einen öffentlichen Verkehrsweg angeschlossen. Über die Markstraße bestehen Verbindungen an das überörtliche Straßenverkehrssystem.

9.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist durch die Haltestellen Markstraße Gesamtschule, Kiefernweg sowie durch die Stadtbahnstation Markstraße der Linie U 35 gut erschlossen. Durch die Stadtbahnlinie und die Buslinien 339, 346 und 356 ist das geplante Wohngebiet direkt an die Stadtzentren von Bochum, Herne, Witten und an das Schnellverkehrsnetz der Deutschen Bahn angebunden.

9.3 Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 51 a LWG)

Gemäß § 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz muß das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden, sofern die in

Abs. 4 genannten Ausnahmen von der gesetzlichen Pflicht nicht greifen.

Abs. 3 des § 51 a setzt fest, daß die Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung auch in einem Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen werden kann.

10. Naturschutzrechtliche Regelungen

Gemäß den Festsetzungen des bisher rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 341 wäre auf dem Gelände eine Erweiterung der Tennisanlage möglich gewesen. Entlang der Stichstraße waren außerdem Gebäude für den Tennissport zulässig.

Auch wenn dieser Bebauungsplan die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche trifft, wäre bei einer möglichen Inanspruchnahme der Fläche durch eine Ausweitung der Tennisanlage ein höherer Versiegelungsgrad erreicht worden, als er durch die Errichtung der nun vorgesehenen Wohnbaumaßnahme entsteht.

Dennoch hätte die Tennisanlage, da sie auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes basiert, ohne Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft errichtet werden können.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, daß der vorliegende Vorhaben- und Erschließungsplan einen Großteil der Fläche von Öffentlicher Grünfläche -Sportplatz - in eine Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft umwandelt, ist mit dem Träger der Wohnungsbaumaßnahme ein Kompromiß bzgl. der Kompensationsmaßnahmen vereinbart worden. Der Vorhabenträger zahlt einen einmaligen Betrag von 10,-- DM/qm versiegelter Fläche. Dieser Betrag soll für Pflanzungen und Pflegemaßnahmen im nördlichen Planbereich verwendet werden. Die Grünfläche erhält daher das Planzeichen "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

11. Geräuschemissions-Prognose

Wegen der Nähe der geplanten Wohnbebauung zur Tennisanlage TC-Südpark war es notwendig, die Geräuschemissionen an den geplanten nächstgelegenen Wohnhäusern zu ermitteln. Vom Ingenieurbüro Schwetzke wurden dazu insgesamt drei Untersuchungen vorgelegt¹. Aufgrund der Einstufung als WA-Gebiet dürfen

¹

- Ing.-Büro für technische Akustik und Bauphysik
Bauer/Schwetzke
Geräuschemissions-Prognose Bebauungsplan Nr. 341 a
Wohnbebauung neben Tennisanlage TC-Südpark Stiepeler Straße
BNR. 3892-1 SR 93, Dortmund 24.02.93
- Ing.-Büro für Akustik und Bauphysik
Schwetzke & Partner GbR
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 684, Wohnbebauung Stie-

Beschluß

Vorlage Nr.

gemäß § 18 BImSchV während der reinen Tageszeit 55 dB(A), während der Ruhezeit 50 dB(A) und während der Nachtzeit 40 dB(A) nicht überschritten werden. In die Berechnungsgrundlage ging der Spielbetrieb auf den Tennisplätzen, in der Tennishalle sowie der zur Tennisanlage gehörende Parkplatz mit ein. Während der Nachtzeit wurden meßtechnische Zusatzuntersuchungen durchgeführt.

Die Untersuchung führte zu dem Ergebnis, daß die vorgegebenen Geräuschimmissionsrichtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden, so daß besondere Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Ergänzend wird zum Schutz der Freiflächen (Terrassen/Gärten) vorgeschlagen, einen Schallschutzwall auf den der Tennisanlage nächstgelegenen Grundstücken mit mindestens 142 m über NN anzulegen. Dieser Wall ist in den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen worden.

Dennoch äußerte der Tennisclub Bedenken gegen die durchgeführte Untersuchung. Es wurden daraufhin an drei verschiedenen Terminen Messungen bei unterschiedlichen Witterungsbedingungen durchgeführt, die die berechneten Pegelwerte der Tennisanlagengeräusche bestätigten.

Öffentlich-rechtlich besteht demnach kein Handlungsbedarf. Das Staatliche Umweltamt Hagen regte jedoch an, unter Beachtung des von den Verwaltungsgerichten geprägten Gebotes der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme, im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes die Schwelle der erheblichen Belastung höher anzusetzen als in Wohngebieten, die nicht durch unmittelbar angrenzende Gewerbebetriebe bzw. Sportanlagen vorbelastet sind. Auf den Lärm bezogen bedeutet dies, daß den zukünftigen Bewohnern der geplanten Wohnbebauung um 5 dB(A) höhere Lärmimmissionswerte insbesondere in den Ruhezeiten (55 dB(A) Tag und 45 dB(A) Nacht zugemutet werden sollen.

Diese höheren Werte sollen vertraglich und über eine Baulast gesichert werden. Gleichzeitig erfolgt eine Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag.

peler Straße
Geräuschimmissionen des benachbarten Tennisvereins TC Südpark
Be-Nr. 3892 - b 2 S/b Dortmund, 30.04.96

- Ing.-Büro für Akustik und Bauphysik
Schwetzke & Partner GbR
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 684, Wohnbebauung Stiepeler Straße
Geräuschimmissionen des benachbarten Tennisvereins TC Südpark
Be-Nr. 3892/96 - b 4 S/W
"Messprotokoll"
Dortmund, 23.09.96

12. Kennzeichnungen und Hinweise

Der Bebauungsplan enthält folgende Kennzeichnungen und Hinweise:

- Kennzeichnungen

Altlasten

Kennzeichnung A

In diesem Bereich sind Anschüttungen vorhanden. Bei Bodenbewegungen ist eine Gefährdungsabschätzung erforderlich.

Vom Bergbau betroffene Flächen

Kennzeichnung B

In diesem Bereich ist oberflächennaher Abbau betrieben worden. Bei der Erstellung von Ingenieurkonstruktionen können besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus erforderlich werden. Bezüglich des von Nord nach Süd verlaufenden Stollens sind Lagedifferenzen von bis zu 50 m möglich.

- Hinweise:

Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/1261; FAX 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Kampfmittelbeseitigung

Die vorhandenen Luftbilder lassen keine Bombenabwürfe erkennen. Eine Luftbildauswertung konnte jedoch nur

Beschluß

Vorlage Nr.

bedingt durchgeführt werden, da die vorhandenen Luftbilder nicht dem letzten Stand der Bombenabwürfe entsprechen. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Amt für öffentliche Ordnung (Tel.: 910 - 1408, 910 - 3681 oder 910 - 3682) - außerhalb der Dienstzeit die Polizei - zu informieren.

13. Flächenbilanz

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	0,28 ha
Gesamt	<u>0,43 ha</u>
	<u>0,71 ha</u>

14. Kosten

Durch den Vorhaben- und Erschließungsplan werden der Gemeinde voraussichtlich keine Kosten entstehen.

Änderung

Der Punkt 9.3

Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 51 a LWG)

wird um folgenden Absatz ergänzt:

Aufgrund der Bodenverhältnisse und Bodenvernässung ist ein Anschluß des Niederschlagswassers an die Kanalisation (nach Rückhaltung) vorgesehen.